

Satzung
des
Vereins für Rasenspiele Gommersdorf

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.08.1946 in Gommersdorf gegründete Verein für Rasenspiele Gommersdorf hat seinen Sitz in Gommersdorf.
- (2) Seine Farben sind rot-weiß.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht (damals Boxberg) eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballverbund zu übertragen.
- (5) Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Abhaltung von geordneten Sport und Spielübungen bei Fußball, Turnen, Gymnastik und Jazztanz.

b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der partei-politischen und konfessionellen Neutralität.

(7) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder

einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)

b) Kindern (bis einschließlich dem 13. Lebensjahr)

c) Jugendlichen (14 - 17 Jahre)

d) Ehrenmitgliedern

(2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und/oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(3) Das Vorstandsgremium entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren

Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

(4) Die vom Verein festgesetzte Mitgliedsgebühr wird spätestens im Folgemonat des Aufnahmedatums in vollem Umfang fällig und ist danach jährlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird immer zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fällig.

(5) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Bürgerschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandsgremiums zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Vorstandsgremium oder Ehrenrat schlichtet.

(3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

(4) Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften

gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen,

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung für den Schluss des Kalenderjahres und spätestens 6 Wochen zuvor dem Verein gegenüber erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt entsprechend mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Ausschluss/die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandsgremiums aus folgenden Gründen erfolgen:

a) wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

b) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.

c) wegen unehrenhaftem Verhalten und/oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(4) Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich binnen eines Monats die

nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(5) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

(6) Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 3 a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

(2) Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstandsgremium unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2 .

(4) Für besondere Aufwendungen und Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) Vorstandsgremium (§ 10)

b) Mitgliederversammlung (§§ 13, 14 und 15)

§ 10

Vorstandsgremium

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) und bis zu 12 (zwölf) gleichberechtigten und entscheidungsbefugten Vorstandsmitgliedern in einem Vorstandsgremium.

(2) Der Verein wird durch je zwei zu benennende Mitglieder des Vorstandsgremiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt für alle Mitglieder des Vorstandsgremiums.

(4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstandsgremium für dessen Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11

Vorstandswahl

- (1) Das Vorstandsgremium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren oder mehr Jahren als Einheit gewählt.
- (2) Eine Einzelwahl der Gremiumsmitglieder kann auf mehrheitlichen Wunsch der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Wiederwahl des Vorstandsgremiums ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsgremiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsgremium gewählt worden ist.
- (5) Mitglieder des Vorstandsgremiums können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstandsgremium.
- (6) Ein Gremiumsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstandsgremium aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandsgremiums berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) Eine Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandsgremiums ist durch einen 3/4 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Mitglieder des Vorstandsgremiums zulässig.
- (9) Das Vorstandsgremium benennt einen Sprecher des Vorstandsgremiums für die gewählte Amtsperiode.

§ 12

Befugnisse, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandsgremiums

(1) Das Vorstandsgremium tritt nach Bedarf und eigenem Ermessen zusammen.

(2) Die Sitzungen werden vom durch das Vorstandsgremium benannten Vorstand Verwaltung/Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandsgremiums einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(3) Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

(4) Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandsgremiums.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandsgremiums sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Ein zu benennender Vorstand Finanzen aus den Reihen der Vorstandsgremiums verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

(7) Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er nimmt die Zahlungen für Vereinszwecke vor.

(8) Das Vorstandsgremium ist berechtigt eines oder mehrere Mitglieder des Vorstandsgremiums zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge (Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich und sie kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt),
- c) entscheidet über alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- d) entscheidet über eine entgeltliche Vereinstätigkeit bzw. Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandsgremiums (sog. Ehrenamtszuschale)
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandsgremiums,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandsgremiums,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im ersten Jahresquartal ist vom Vorstandsgremium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt das Vorstandsgremium fest.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Vorstandsgremium.

(4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstandsgremium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Das Vorstandsgremium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandsgremiums, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Verwaltung und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Vorstandsgremium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins).

(5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(8) In dringenden Fällen kann das Vorstandsgremium selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem angesetzten Termin an die Mitglieder erfolgt.

(9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 16

Wahlausschuss

(1) Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden.

(2) Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen.

(3) Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

(4) Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

(5) Der Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vereinsämter vor.

(6) Wahlvorschläge aus Reihen der Mitgliederversammlung sind vom Leiter des Wahlausschusses aufzunehmen.

§ 17

Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei volljährige Kassenprüfer gewählt.

(2) Sie sind Beauftragte der Vereinsmitglieder und mit dem Vorstand Finanzen für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

(3) Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

(4) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Rechnungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstandsgremium genehmigten Aufgaben.

§ 18

Ehrenrat

(1) Das Vorstandsgremium oder die Mitgliederversammlung ist berechtigt einen Ehrenrat einzusetzen.

(2) Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

(3) Er besteht aus dem Vorstandssprecher und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

(4) Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor.

§ 19

Vereinsordnung

(1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist das Vorstandsgremium zuständig. Ordnungen können durch das Vorstandsgremium mit absoluter Mehrheit beschlossen und verändert werden und werden der nächsten Mitgliederversammlung zum bestätigenden Beschluss vorgelegt.

§ 20

Jugendausschuss, weitere Vereinsausschüsse

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung ist das Vorstandsgremium berechtigt einen Jugendausschuss und weitere Ausschüsse nach Bedarf einzusetzen.

(2) Näheres hierzu regelt die Vereinsordnung (§ 19).

§ 21

Ehrenamtszuschale

Bei Bedarf können Vereinsämter (mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandsgremiums – Regelung in §§ 10 und 13d) im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Vorstandsgremium.

Hierbei sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu beachten.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 22

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind das Vorstandsgremium gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krautheim, die es für unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks gewährleistet, steuerbegünstigt i.S. des §§ 51-68 der Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 23

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt das Vorstandsgremium Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten (Beanstandungen) des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Das Vorstandsgremium hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 24

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Januar 2017 in Gommersdorf beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 04.Juli 1969

Gommersdorf, den 13. Januar 2017

Nachfolgend die Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern: